

Ergänzung von Art. 84 Landwirtschaftszone LW

In den geschützten Landwirtschaftszonen Schattenhalb im Gebiet Langmauer - Gsteini ist die Erhaltung der traditionellen Nutzung, insbesondere die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sicherzustellen. Die angepasste landwirtschaftliche Nutzung hat folgende Auflagen einzuhalten:

- Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Kunstdünger.
- Die Bewirtschaftung sieht mindestens einmal jährlich eine Schnittnutzung vor, wobei der erste Schnitt nach dem 15. Juli zu erfolgen hat. Die Beweidung im Herbst ist möglich.

Art. 90 Naturschutzzonen (bestehend)

Die Naturschutzzone umfasst Zonen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung des Gebietes notwendig sind. Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, Bewässerungsanlagen und Geländerveränderungen sind nur gestattet, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzverordnungen für diese Gebiete erlassen, wenn dies für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzonen erforderlich ist.